

Technische Anschlussbedingungen der Gemeindewerke Halstenbek zu der Niederdruckanschlussverordnung - NDAV

Die Gemeindewerke Halstenbek oder deren Beauftragte werden im Folgenden Verteilnetzbetreiber (VNB) genannt.

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Gasverteilnetz der Gemeindewerke Halstenbek als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen den Umbau, die Erweiterung, den Rückbau oder die Demontage einer Gas-Kundenanlage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität infolge einer Leistungsanpassung. Diese Technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 08.11.2006.

2. Gas-Netzanschluss (Standard)

2.1 Allgemeine Regelungen

Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden Technischen Anschlussbedingungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Anschlussbedingungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit den Verteilnetzbetreiber (VNB) möglich.

Ein Standard-Gas-Netzanschluss liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck kundenseitig kleiner gleich 100 mbar ist
- und die Durchflussmenge kleiner 40 Nm³/h (Norm-Kubikmeter) beträgt
- und als überwiegende Art der Nutzung „häusliche Nutzung“ vorliegt. Häusliche Nutzung ist definiert als die Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen.

Im Zuge dieser beschriebenen Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss (Standard) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G459/I „Gas-Hausanschlüsse“ und G459/II „Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar für Gas-Installationen“ sowie das Arbeitsblatt G600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Ausgangsdruck des Druckregelgerätes beträgt ca. 23 mbar. Höhere Drücke sind nur nach vorheriger Prüfung und schriftlicher Bestätigung durch den VNB und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

Der Brennwert ($H_{s,n}$) des gelieferten Erdgases (Gruppe „H“ der 2. Gasfamilie) mit den zulässigen Schwankungsbreiten wird gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den VNB eingehalten.

Das Erdgas hat derzeit ein Brennwert von 11,4 kW/h pro Nm³ im Normzustand.

Der VNB kann den Brennwert und/oder Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Der Anschlussnehmer/-nutzer wird davon unverzüglich unterrichtet. Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten, die an seinem Gas-Netzanschluss entstehenden Folgemaßnahmen.

Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich.

2.2 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Eigentums- und Verantwortungsbereich des VNB endet hinsichtlich des Gas-Netzanschlusses im Regelfall hinter der Hauptabsperrereinrichtung (im Folgenden HAE genannt). Als HAE ist der Kugelhahn anzusehen. Anderweitige Definitionen bedürfen einer schriftlichen Dokumentation.

Die Gas-Kundenanlage hinter der HAE befindet sich im Eigentums- und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Davon ausgenommen sind lediglich die Bauteile Druckregelgerät und/oder Gaszähler, die im Eigentums- und Verantwortungsbereich des VNB bzw. des Messstellenbetreibers stehen.

2.3 Bauliche Anforderungen

2.3.1 Allgemeines

Der Gas-Netzanschluss wird in der Regel an der durch Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Seite des Gebäudes erstellt. Anderweitige Lösungen sind mit dem VNB abzustimmen.

2.3.2 Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilernetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich und von Überbauungen frei bleibt.

Die Trassensohle der Gas-Netzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gas-Netzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Nachträgliche bauliche Veränderungen im Bereich der Gas-Netzanschlussleitung bedürfen der Zustimmung des VNB.

Bei der Erstellung der Gas-Netzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer (Erbringung von Eigenleistung) auf seinem Grundstück möglich. Die Regelverlegetiefe beträgt in Gräben für Gas-Netzanschlussleitungen 0,8 m. Die Leitungslegung und -einbettung erfolgt durch den VNB, der eventuell hierfür benötigte steinfreie Sand ist durch den Anschlussnehmer beizustellen. Die Restverfüllung, Verdichtung und Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen.

2.3.2 Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses wird im Keller

oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Gas-Netzanschluss wird in ausreichend trockenen und lüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen dürfen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Hausanschlussraum (vorzugsweise nach DIN 18012) zur Verfügung.

Der Hausanschlussraum muss bei der Erstellung des Gas-Netzanschlusses abschließbar sein. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal des VNB und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um den Netzanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) der Raum auf Dauer grundsätzlich absperrbar auszuführen ist.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gebäudeeinführung nicht möglich) wird ein den Anforderungen der Technik entsprechender Außenschrank installiert, die Mehrkosten hierfür werden nach Aufwand in Anrechnung der entfallenden Gebäudeeinführung dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2.3.4 Hauseinführung

Vornehmlich sind in Neubauten Mehrspartenhauseinführungen (im Folgenden MSH genannt) einzusetzen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Einzelseinführungen hergestellt werden. Nachträglich zu erstellende Gas-Netzanschlüsse werden als Einzelseinführungen hergestellt.

Wird vom Anschlussnehmer eine DVGW-zertifizierte MSH eingebaut, so ist dies dem VNB mit Angabe des Herstellers und des Typs vor Baubeginn mitzuteilen. Die Konformität mit den Bauteilen des VNB sowie die Zulassung gemäß DVGW VP 601 ist durch den Anschlussnehmer nachzuweisen.

Die im Zusammenhang mit nicht unterkellerten Gebäuden anfallenden Mehrkosten für diese Hauseinführung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Eine Übersicht der verschiedenen Netzanschlussmöglichkeiten in Gebäuden mit und ohne Keller sowie in Hausanschlussnischen ist in den nachfolgenden Abbildungen in der Anlage 1-3 dargestellt.

Kosten für Hauseinführungen, die vom Standard abweichen (z. B. druckwasserdichte Hauseinführungen, MSH etc.) sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

3. Messeinrichtungen

Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu montieren. Messeinrichtungen müssen frei zugänglich und leicht ablesbar aufgestellt werden können. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu wählen. Jede Messeinrichtung muss separat absperrbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken sein. Die Gaszähler werden als Balgengaszähler in Zweistützensausführung mit Zählerregler in den Größen G 4 bis G 10 durch den Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt.

Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems/

DFÜ werden grundsätzlich von dem Messstellenbetreiber gestellt und in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber installiert.

Bezüglich der technischen Auslegung der Messeinrichtungen sind die auf der Homepage des Messstellenbetreibers veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen für Messeinrichtungen einzuhalten.

Der VNB bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems/DFÜ. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt dem VNB den Aufstellungsort nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von dem VNB angegebenen DIN-Typen kostenlos zur Verfügung.

Die Messeinrichtung muss leicht ablesbar aufgestellt sein. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW-Arbeitsblattes G 685, der Technischen Richtlinie G 13 sowie die technischen Spezifikationen einzuhalten.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierender Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Netzversorgung von 230V/ 10A in Form einer Schutzkontakt-Steckdose im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung kostenlos zur Verfügung.

Sowohl Anschlussnehmer/-nutzer als auch ggf. der VNB ist berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der an-

erkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit dem VNB abzustimmen.

4. Zusätzliche Forderungen baulicher Art der Gas-Kundenanlage

4.1 Gasströmungswächter

Der Gasströmungswächter ist direkt hinter der Hauptabsperreinrichtung einzubauen und in Größe und Dimension der nachfolgenden Gas-Kundenanlage anzupassen. Direkt hinter dem Gasströmungswächter ist eine flach dichtende Verschraubung einzubauen, in diese ist während der Druckprüfungen eine Steckscheibe einzulegen.

4.2 Zählertraverse

Der Gaszähler wird mittels einer Gaszählertraverse in die vorhandene Installation durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (im Folgenden VIU genannt) installiert.

4.3 Bauliche Anforderungen für die Inbetriebnahme

4.4 Allgemeines

Der VNB ist berechtigt jederzeit Zusätzliche Technische Anschlussbedingungen im Einzelfall zu verlangen soweit diese in Bezug auf Sicherheit der Anlage geboten erscheinen und sinnvoll sind. Die Inneninstallation muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme funktionsfähig sein.

4.5 Voraussetzungen für die Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses sind folgende

Dokumente/ Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

- Vorbescheinigung des Bezirksschornsteinfegers.
- Der Anschlussnehmer bzw. dessen VIU hat die Inbetriebsetzung der Gasanlage in schriftlicher Form beim VNB rechtzeitig (mindestens zehn Tage vor Inbetriebsetzung der Anlage) zu beantragen. Der Anschlussnehmer bzw. das VIU muss vor Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage mithilfe einer Druckprüfung/Dichtheitsbescheinigung nachweisen, dass die Gas-Kundenanlage in seinem Verantwortungsbereich entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk errichtet und geprüft wurde.

4.6 Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage

Die Gas-Kundenanlage wird durch das VIU in Betrieb gesetzt. Die Inbetriebsetzung der Gas-Kundenanlage erfolgt durch die Montage des durch den Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Gaszählers.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage ist die regelkonforme Erstellung der Anlage gemäß DVGW Arbeitsblatt G 600 (TRGI). Das VIU hat auf Verlangen des VNB eine Hauptprüfung der Installation im Beisein eines Beauftragten des VNB durchzuführen. Der VNB untersagt bei Nichtbestehen der Hauptprüfung die Zählersetzung bis die Anlage als technisch dicht anzusehen ist. Eventuell zusätzlicher Arbeitsaufwand und weitere Anfahrten werden nach Aufwand dem VIU in Rechnung gestellt.

5. Betrieb und Instandhaltung

Der Gas-Netzanschluss setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den geltenden Technischen Regeln voraus. Diese Anforderung wird durch den VNB erfüllt.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den Betrieb der Gas-Kundenanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.

Stellt der VNB Mängel an der Gas-Kundenanlage fest, so ist er bis zu deren endgültigen Beseitigung nicht zum Anschluss bzw. Versorgung verpflichtet. Desgleichen können die Gas-Kundenanlagen des Anschlussnehmers/-nutzers durch den VNB jederzeit nachgeprüft und die Abstellung entdeckter Mängel verlangt werden. Falls Gefahr im Verzug besteht ist der VNB berechtigt und verpflichtet die Gasversorgung sofort zu unterbrechen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um die Gefahr abzuwenden. Das gleiche gilt auch bei Mängeln bei der Abgasanlage.

Der Gas-Netzanschluss kann vom Netz getrennt werden, soweit dies z.B. zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der VNB wird den Anschlussnehmer/-nutzer von einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses nach Möglichkeit

rechtzeitig unterrichten. Der VNB wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich, d.h. im Rahmen seiner Möglichkeiten beheben.

5.1 Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahmen und Abrüstungen

Änderungen oder Erweiterungen in der Gas-Kundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem VNB mitzuteilen. Insbesondere wenn sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

5.2 Rückwirkungen durch Gas-Kundenanlagen

Die Gas-Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen sind. Treten trotzdem Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB auf ist der VNB berechtigt, den Gas Netzanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers zu trennen.

5.3 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt dem VNB den Zutritt zu den von ihm in Anspruch genommenen Flächen bzw. Räumen, soweit dies, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

6. Störungen

Störungen oder Unregelmäßigkeiten in dem Gas-Netzanschluss und in der Gas-Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich dem VNB unter der Störungsnummer 04101/4907-120 zu melden.

7. Datenverarbeitung

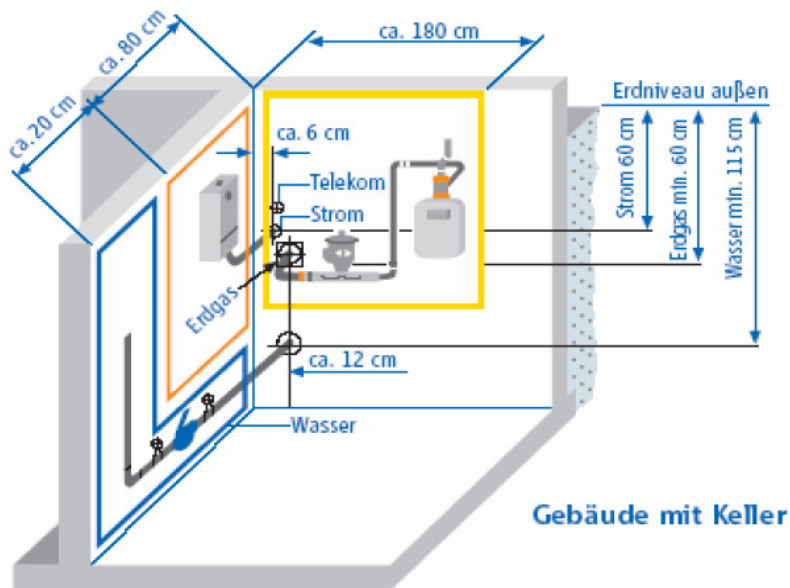
Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personen- und zustandsbezogene Daten zu speichern, zu verarbeiten und ggf. an Dritte (z.B. Dienstleistern und Lieferanten des VNB) weiterzugeben. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten.

8. Inkrafttreten

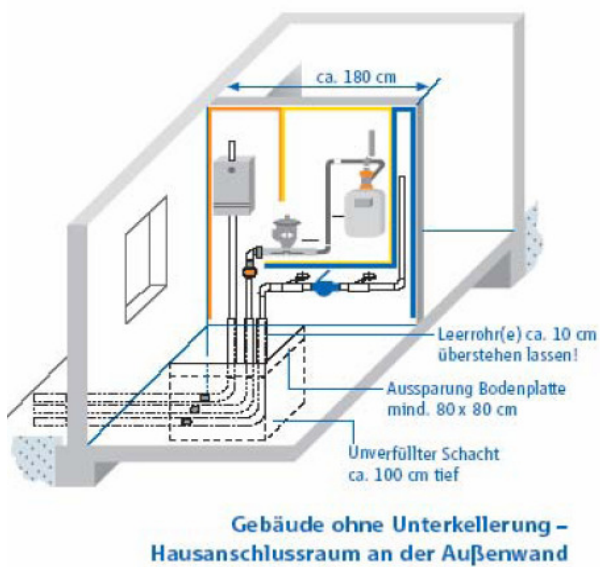
Diese Technischen Anschlussbedingungen der Gemeindewerke Halstenbek treten mit Wirkung ab 01.07.2008 in Kraft.

Gemeindewerke Halstenbek
Ostereschweg 9
25469 Halstenbek
Halstenbek, im Juni 2008

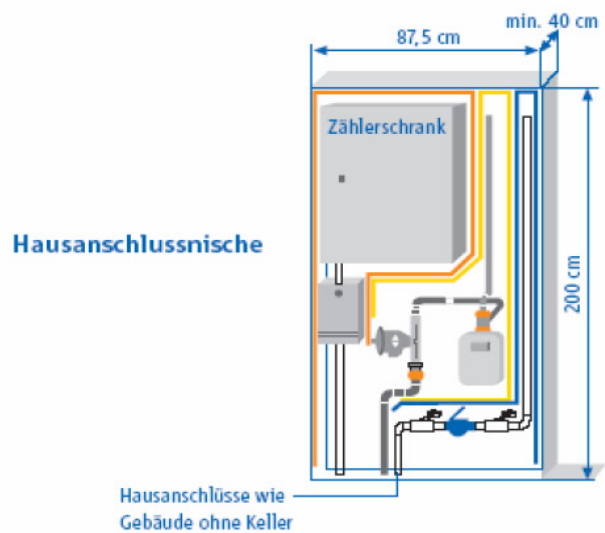
Anlage 1: Nachträgliche Errichtung eines Gas-Netzanschlusses



Hausanschlussraum in einem Gebäude mit Keller



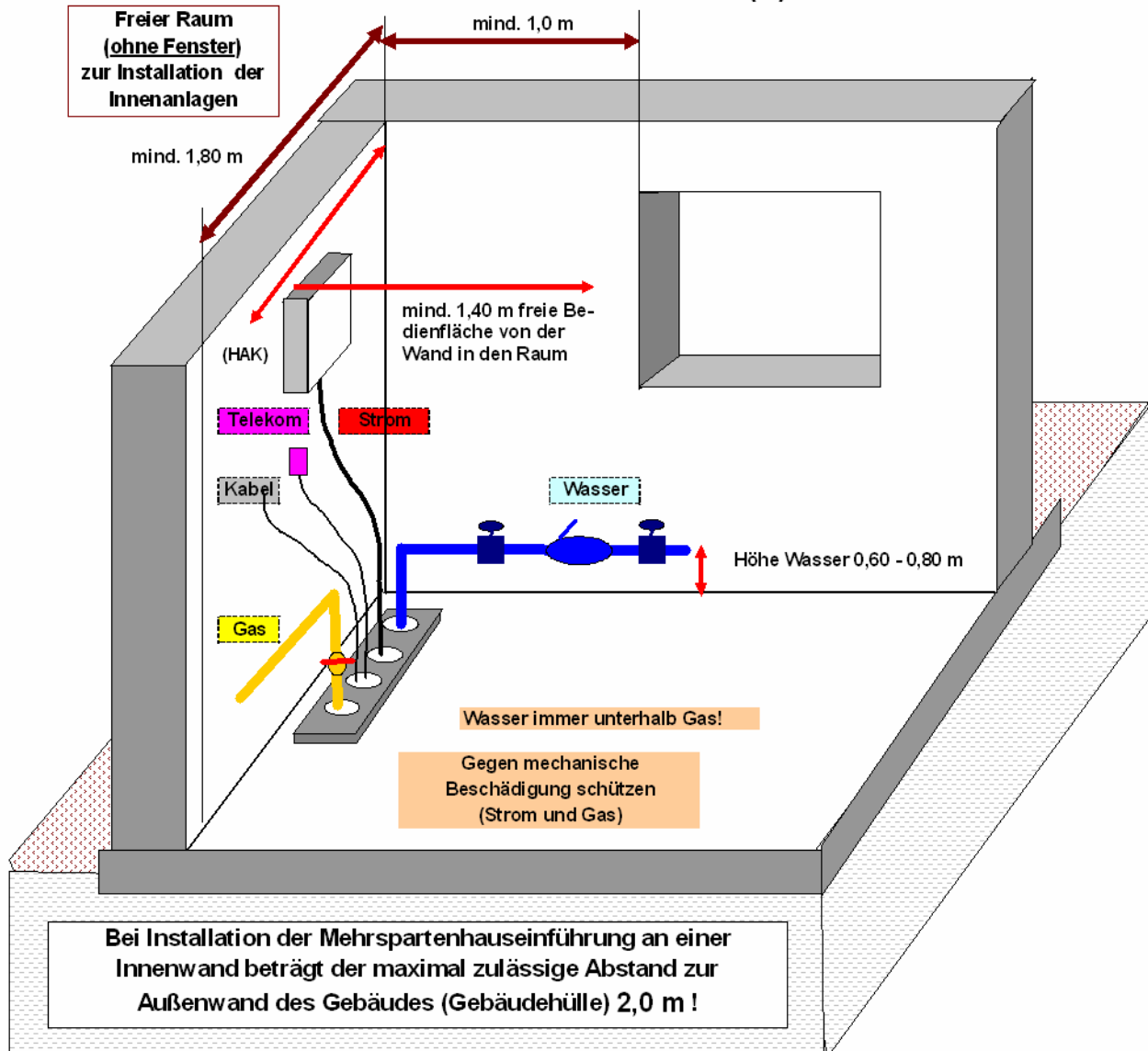
Gebäude ohne Unterkellerung -
Hausanschlussraum an der Außenwand



Hausanschlüsse wie
Gebäude ohne Keller

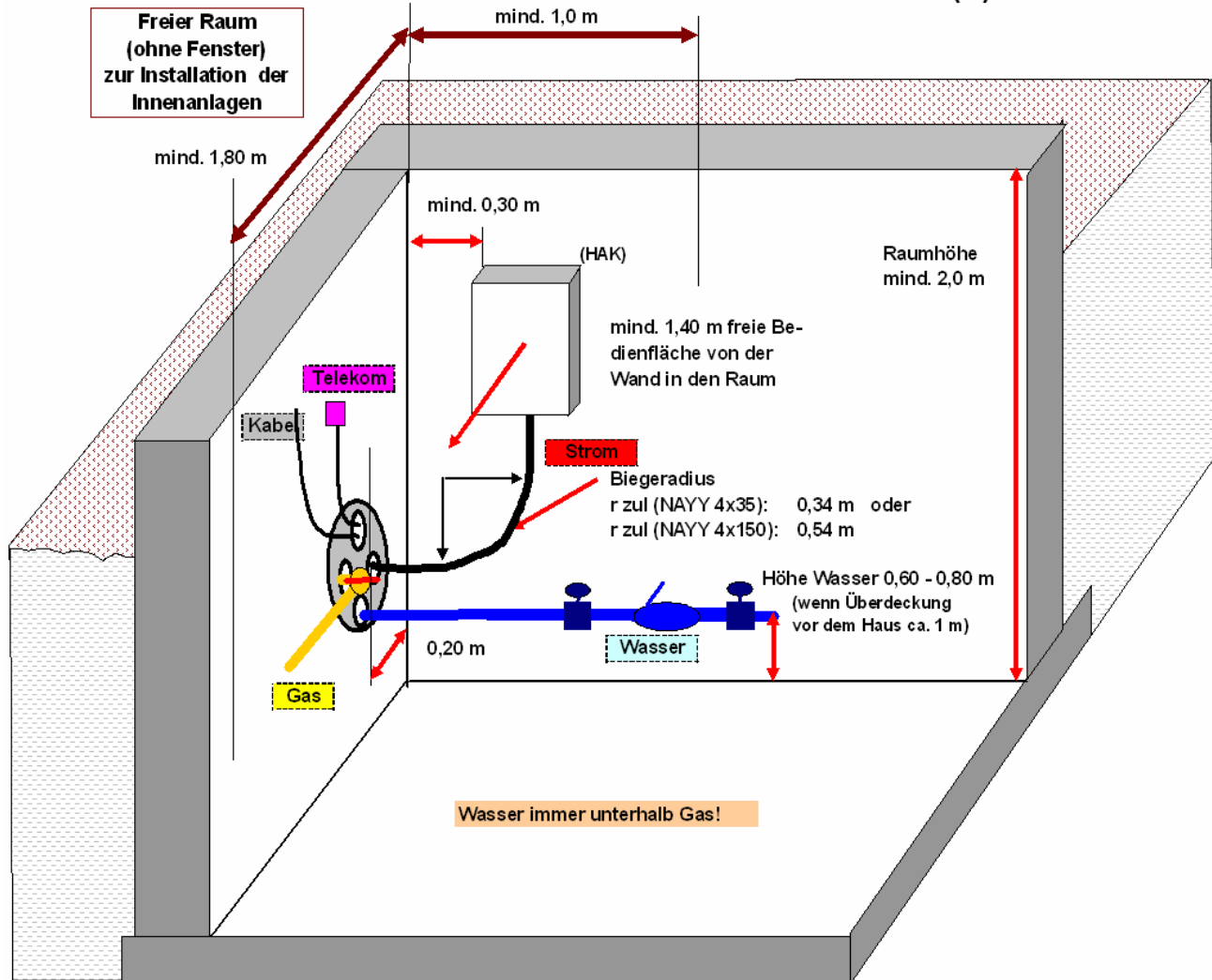
Anlage 2: Ausführung des Gas-Netzanschlusses bei Neubauten ohne Keller

Belegung der Mehrspartenhauseinführung in der Bodenplatte in einen Hausanschlussraum ()**



Anlage 3: Ausführung des Gas-Netzanschlusses bei Neubauten mit Keller

Belegung der Mehrspartenhauseinführung in der Kellerwand bei unterkellerte Gebäuden in einen Hausanschlussraum (**)



(**) Grundsätzlich ist zu beachten:

Hausanschlussraum:

Der Raum ist **nicht in Feuchträumen** zugelassen. Für die Wasserinstallation muss er **frostfrei** sein. Alle **Anlagenteile** müssen dauerhaft **frei zugänglich** sein.

Hausanschlusskasten:
(HAK)

Höhe Unterkante HAK über Fußboden mind. 1,50 m / Abstand HAK zu seitlichen Wänden mind. 0,30 m / Tiefe der freien Arbeits- und Bedienfläche vor dem HAK mind. 1,20 m